Konsistorium 

OKR Heike Koster 28. März 2025

**Informationen für Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden, die an der Erprobung der Online-Wahlmöglichkeit bei der Ältestenwahl 2025 im Sprengel Berlin teilnehmen**

In Ergänzung unserer Information vom Juni vergangenen Jahres geben wir folgend Hinweise zum Verfahren:

1. **Was heißt Online-Wahlmöglichkeit und wann geht es los?**

Online-Wahlmöglichkeit heißt, dass die Wahlberechtigten neben der Brief- oder der Urnenwahl auch die Möglichkeit haben, ihre Stimme digital abzugeben. Es bleibt aber dabei, dass die Wahlberechtigten nur einmal ihre Stimme abgeben können, also entweder digital oder an der Wahlurne oder per Briefwahl.

Die **Online-Wahlmöglichkeit startet Anfang November**. Sobald die Wahlberechtigten ihre Benachrichtigungen erhalten, ist das per Online-Wahl möglich. **Die Wahlmöglichkeit endet** eine Woche vor dem Termin der Urnenwahl, also **am 23.11.2025 um 23.59 Uhr**.

1. **Was müssen Gemeinde- oder Ortskirchenräte tun, wenn die Gemeinde an der Online-Wahlmöglichkeit teilnimmt?**

Die Entscheidung über die Teilnahme an der Online-Wahlmöglichkeit haben die Kirchenkreise schon im Jahr 2024 getroffen: im Sprengel Berlin sind bis auf die Kirchenkreise Spandau und Teltow-Zehlendorf alle dabei. Die Wahlberechtigten in den Kirchengemeinden bekommen auf ihrer Wahlbenachrichtigung einen Zugangscode mitgeteilt, mit dem sie sich digital anmelden und auf den Stimmzettel ihrer Kirchengemeinde oder ihres Wahlbezirks zugreifen können.

Die Gemeinde- oder Ortskirchenräte müssen ihrem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt (KVA) bis **spätestens 6. Oktober 2025** die **Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Erfassungsbogen** für die Online-Wahlmöglichkeit **mitgeteilt haben**. Den Erfassungsbogen erhalten sie über das KVA und finden ihn auch auf der Website [www.gkr-ekbo.de](http://www.gkr-ekbo.de) . Die Mitteilung und die Einhaltung der Frist sind wichtig, da auf Grundlage dieser Mitteilung der digitale Stimmzettel erstellt wird. Die Mitteilung kann erfolgen, sobald der Gemeinde- oder Ortskirchenrat den Wahlvorschlag beschlossen hat. Über den KIRA-Zugang der Kirchengemeinde kann im Wahlmodul dann eine Voransicht des Stimmzettels zur Kontrolle angesehen werden.

Nach dem Ende der Online-Wahlmöglichkeit wird in KIRA eine Änderungsliste ausgegeben, in der die Wahlberechtigten, die online gewählt haben, ausgegeben werden, mit vollem Namen und Nummer im Wahlberechtigtenverzeichnis. Die Kirchengemeinden müssen sich diese Liste selbständig ausdrucken, ab dem 24.11.2025, vor dem 30.11.2025. An Hand dieser Liste kann dann im Wahlberechtigtenverzeichnis markiert werden, wer am Tag der Urnenwahl keinen Stimmzettel mehr erhalten darf. Natürlich können auch einfach beide Listen nebeneinandergelegt werden, damit der Wahlvorstand am Tag der Urnenwahl den Abgleich in beiden Listen vornehmen kann. Wichtig ist, dass gewährleistet ist, dass dem Wahlvorstand am Wahltag bekannt ist, wer an der Onlinewahl teilgenommen hat, so dass dieser Person kein Stimmzettel übergeben wird und doppelt gewählt wird.

Spätestens am Tag der Urnenwahl erhält der Wahlvorstand im verschlossenen Briefumschlag das Ergebnis der Online-Wahl und öffnet den Briefumschlag bei Auszählung der Urnenwahl und ermittelt so das Wahlergebnis. Bei einer Wahl in Wahlbezirken kommt für jeden Wahlbezirk ein Briefumschlag, der bei Auszählung des Wahlbezirks dazugezählt wird.

1. **Gibt es Informationsmaterial der Landeskirche zur Online-Wahlmöglichkeit?**

Ja, das Medienhaus bereitet Plakate und Textbausteine vor, die Kirchengemeinden aushängen, in Gemeindebriefe einfügen oder als Handzettel verteilen können. Aufgrund der Begrenzung auf max. 3 Blätter DinA4 pro Brief (wovon die Kirchengemeinden 2 Blätter selbst gestalten können) werden wir den Online-Wählern keine extra Wahlanleitung in den Briefumschlag einlegen können.

Die zentral erstellte Wahlbenachrichtigung wird einen Hinweis auf die Online-Wahlmöglichkeit und den Zugangscode enthalten, umseitig gibt es einen Brief des Bischofs, der für alle Wahlberechtigten (mit und ohne Online-Wahlmöglichkeit) gleich sein wird.

Die Kirchengemeinden und Ortskirchen können wie in den Vorjahren bis zu 2 Blätter DinA4 vor- und rückseitig bedruckt der Wahlbenachrichtigung beifügen und z.B. die Kandidierenden vorstellen oder für ein besonders Projekt werben oder auch eine Online-Wahlanleitung geben. Genaue Informationen zu den Anforderungen an die sog. Beikuvertierung folgen per Rundschreiben und auf [www.gkr-ekbo.de](http://www.gkr-ekbo.de).

1. **Wir lange muss am Wahltag die Urnenwahl angeboten werden?**

In den Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden, in denen eine Online-Wahlmöglichkeit besteht, kann **der Gemeinde- oder Ortskirchenrat** die Wahlzeit **auf eine Stunde bei weniger als 500 Gemeindegliedern, und auf zwei Stunden bei mehr als 500 Gemeindegliedern** pro Wahlbezirk **begrenzen**. Am 1. Advent muss daher in keiner Gemeinde mit Online-Wahlmöglichkeit das Wahllokal länger als zwei Stunden geöffnet sein. Diese Verkürzung der Wahlzeit kann im Hinblick auf die übrigen Veranstaltungen am 1. Advent für Entlastung sorgen.

1. **Können Kirchengemeinden sich von der Online-Wahlmöglichkeit abmelden?**

Nein, das ist nicht vorgesehen. Es gibt nur eine denkbare Fallkonstellation, bei der eine Online-Wahlmöglichkeit für die Gemeindeglieder entfällt: wenn ein Gemeindekirchenrat eine allgemeine Briefwahl beschlossen hat und allen Wahlberechtigen auf eigene Kosten die Briefwahlunterlagen zukommen lässt und in Absprache mit dem KVA auch den Versand der Wahlbenachrichtigungen übernimmt, dann wird der zentrale Versand gestoppt und die Wahlberechtigten bekommen keinen Zugangscode für die Online-Wahlmöglichkeit mitgeteilt.

Für Rückfragen steht Referat 1.2 im Konsistorium, OKR Heike Koster gern bereit.